



GEMEINDEAMT DIETACH
Pol.Bez. Steyr-Land, 4407 Dietach

Tel. 07252/38001, Fax 07252/38001-33
e-mail: gemeinde@dietach.ooe.gv.at
Homepage: www.dietach.at
UID Nr.: 23455909

811-6/2007/Ne

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Dietach vom 15. November 2007 mit der eine Kanalgebührenordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Dietach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Dietach wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 21,51 pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.227,46.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Nachstehende Gebäudeteile zählen nicht zur Bemessungsgrundlage:

- Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden
- Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind
- Jener Teil von Balkonen und Terrassen, der über die Flucht der Außenmauer vor-springt
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt)

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen wird 30 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

(3) Als Kanal-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanal-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanal-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen projizierten Dachfläche

- | | |
|---------------------------|----------|
| • bis 600 m ² | € 5,00 |
| • über 600 m ² | € 2,50 |
| • mindestens aber | € 500,00 |

(2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Diese beträgt bei Wohnhäusern € 127,40 pro gemeldeter Person. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

Für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Jahr der Vorschreibung wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gegeben.

(3) Bei Gewerbebetrieben und sonstigen Gebäuden, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird die Kanalbenutzungsgebühr auf Grund des Wasserverbrauches vorgeschrieben. Diese beträgt € 3,10 pro m³ bezogenes Wasser.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 0,137 pro m² Grundstücksfläche.

§ 6
Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres und die Bereitstellungsgebühr halbjährlich, jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

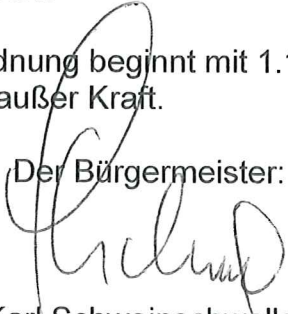
§ 9
Gebühreanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich angepasst

§ 10
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1.1.2008 gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 23. März 2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Karl Schweinschwaller

Angeschlagen am: 23.11.2007
Abgenommen am: 10.12.2007